



Datum: 02.08.2021
Aktenzeichen: 60
Fachbereich: Fachgruppe Bauverwaltung
Herr Pomian
Tel.: 05195 94060
E-Mail: b.pomian@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0467/2021**

BESCHLUSSVORLAGE
öffentlich

- 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zur Ausweisung einer Baulandfläche in der Ortschaft Schwalingen;**
- a. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - b. Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
 - c. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Schwalingen	Vorberatung	04.08.2021			
Bauausschuss	Vorberatung	12.08.2021			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	24.08.2021			
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung	26.08.2021			

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Zu a.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. BauGB zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für die Ausweisung einer Baulandfläche in der Ortschaft Schwalingen wird gefasst.

Das Plangebiet erstreckt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich, der Teil dieser Beschlussfassung ist.

Zu b.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

durchzuführen.

Zu c.

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der 1. Vorsitzende des Schworge Mollnhaur un Sleefkeerls e.V., Herr Sascha Weitz, hat die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufnahme einer Fläche in der Ortschaft Schwalingen beantragt.

Es handelt sich um das gemeindeeigene Grundstück Flur 3, Flurstück 27/1, auf dem die Bebauung eines Treppenspeichers ermöglicht werden soll.

Die Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan ist baurechtlich für die Genehmigung erforderlich.

Dazu soll ein Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt werden.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Haushaltsmittel stehen für das Haushaltjahr 2021 nicht zur Verfügung. Planungs- und Verfahrenskosten, die in diesem Jahr noch entstehen, sind als außerplanmäßige Ausgaben darzustellen. Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2022 eingeplant.

Die Planungs- und Verfahrenskosten werden zum Teil vom Antragsteller und zum Teil von der Gemeinde Neuenkirchen übernommen.